



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2024

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig (Art. 47 GO).

Bürgeranfragen:

Eine Bürgerin weist der Vollständigkeit darauf hin, dass die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes 3.2, welcher ihren Bauantrag betrifft, nicht korrekt sei und bei diesem Vorhaben keine zweite Wohneinheit geschaffen werden sollen.

Eine weitere Bürgerin meldet sich zu TOP 3.4 " Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung von Stützmauern und Gartengerätehaus, Lange Straße 68" zu Wort. Sie teilt mit, dass sie und ihre Familie als direkte Grundstücksnachbarn vom Bauantrag betroffen sind und ein Schreiben bei der Verwaltung eingereicht haben. Bürgermeister Kurt Baier äußert, dass das Schreiben am Tag vor der Gemeinderatssitzung eingegangen ist und im Zuge der Beratung des Tagesordnungspunktes mit in die Beratung einfließt.

1. Genehmigung von Niederschriften

1.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2024

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

1.2 Information zur aktualisierten öffentlichen Offenen-Punkte-Liste (OPL)

Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte öffentliche OPL zur Kenntnis.

2. Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Weitzkaut" sowie 5. Flächennutzungsplanänderung

2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung von 12.12.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans im

Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans sowie den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls in der Sitzung am 12.12.2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Scopingverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung und Umweltbericht sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschl. 09.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro arc.grün zusammengefasst und eine fachliche Bewertungen inkl. Abwägungs- und Beschlussvorschläge erstellt.

Die Zusammenfassung „Abwägung der Stellungnahmen“ wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung übersandt.

Die Planerin Frau Hansmann vom Büro arc.grün ist zur Sitzung anwesend und erläutert dem Gemeinderat die vorliegenden Stellungnahmen inkl. Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Relevante Themen sind demnach:

- Allgemeines (Kreisbauamt, Vermessungsamt, betrifft B-Plan Formales, F-Plan Ausführlichere Darstellung des Umweltberichts)
- Entwässerung (private und Wasserwirtschaftsamt)
- Immissionsschutz (private und Immissionsschutzbehörde)
- Naturschutz (Naturschutzbehörde)
- Erweiterung zulässige Verkaufsfläche (Regierung, Landesbehörde)

Anpassungen für den Entwurf:

- Anpassen formale Vorgaben und Korrekturen
- Immission
 - o Festsetzung im B-Plan:
 - Im benachbarten Mischgebiet sind an den maßgeblichen Immissionsorten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gem. TA-Lärm sicherzustellen. Der Nachweis ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.
 - Festsetzung/zeichnerische Darstellung: Zufahrt zum Marktgelände über die Stichstraße „Weihergrund“ weder für Pkw noch für Anlieferung zulässig.
 - Hinweis: Anordnung der Andienung/Laderampe auf der westlichen schallabschirmenden Seite des Neubaugebäudes.
 - o Hinweis:
 - Es wird empfohlen, zur Reduzierung der Lärmimmissionen Maßnahmen zur besonderen Anordnung und Gestaltung des Gebäudes sowie den Einsatz schallemittierender, eingesetzter oder installierter Geräte und Maschinen umzusetzen, z. B. Andienrampe auf der der Wohnnutzung schallabgewandten Seite der Gebäude oder Einsatz von Geräten in elektrischer Ausführung etc.

- Entwässerung
 - o Festsetzung im B-Plan:
 - Drosselmaß für die Einleitung in Kanal gem. ÜFN IB Jung
 - Nachweis des gem. Überflutungsnachweis erforderlichen Rückhaltevolumens innerhalb des Geltungsbereichs im Baugenehmigungsverfahren.
 - Textliche Hinweise zum Schutz gegen Starkregenereignisse.
- Ausgleichsfläche:
 - o Festsetzung Ausgleichsfläche, Beschluss im Gemeinderat zur Nachlieferung der konkreten Ausgleichsfläche als redaktionelle Änderung, Festsetzung zur Fassadenbegrünung – keine Symbole. Ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz gemäß saP, ohne Berührung eigentumsrechtlicher Belange.
- Textliche Hinweise:
 - o Hinweis auf zulässige Immissionsrichtwerte.
 - o Grundsätzlich kein Freistellungsverfahren, da Lebensmitteleinzelhandel als Sonderbau im Sinne Art. 58 Abs. 1 i. V. Art. 2 Abs. 4 Nr. 4 BayBO anzusehen ist.
- Nachrichtliche Hinweise:
 - o Telekomleitungen am Rande des Geltungsbereichs nachrichtlich darstellen
- Redaktionelle Berichtigung:
 - o Die Darstellung eines flächigen Pflanzgebotes anstelle einer privaten Grünfläche wie bisher an der Westseite ist nicht beabsichtigt. Die Darstellung als Grünfläche wird aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit in den Auslegungsunterlagen berichtigt.

Zum Thema Naturschutz weist Frau Hansmann noch darauf hin, dass für Zauneidechsen noch ein Lebensraum geschaffen werden muss.

Die zunächst vorgesehene Lärmschutzwand in Richtung der Stichstraße östlich des Grundstücks soll nicht mehr zwingend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Bauherr müsse nachweisen, dass die gesetzlichen Immissionswerte eingehalten werden. Sofern dies mittels Lärmschutzwand erfolgen soll, ist das zwar möglich, jedoch nicht zwingend.

Die Frage von Eberhard Lorenz, ob der Bauherr frei entscheiden könne, wie das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werde, wird bejaht. Demnach obliegt die Entscheidung dem Bauherrn, ob dieser ein Rückhaltebecken, Rigolen oder eine Zisterne errichtet.

Die Informationen und Abwägungsvorschläge werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

2.2 Vorstellung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Entwurfs; Billigungsbeschluss

Auf den Beschluss vom 12.12.2023, das B-Plan-Änderungsverfahren inkl. F-Plan-Änderung im Parallelverfahren einzuleiten, wird Bezug genommen.

Vom Planungsbüro arc.grün, Kitzingen, wurde ein Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanentwurf erstellt, der dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt und erläutert wird.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anmerkungen wurden im Entwurf berücksichtigt.

Die Gemeinderatsmitgliedern haben den B-Plan und F-Plan Entwurf im Vorfeld der Sitzung erhalten.

Beschluss:

Seitens des Gemeinderates besteht hinsichtlich der vorgestellten Planentwürfe Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.3 Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB); Auslegungsbeschluss

Im nächsten Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (1 Woche vorher), Einstellung ins Internet (§ 4a Abs. 4 BauGB) sowie die Benachrichtigung der Behörden (§ 3 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Die öffentliche Auslegung und Einstellung ins Internet des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung erfolgt für die Dauer 1 Monats/mind. 30 Tage (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt ebenfalls mit einer Frist von 1 Monat/mind. 30 Tage (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Verfahrensschritte – Öffentliche Auslegung gem. (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Bauanträge

Da es sich um persönliche Einzelinteressen handelt, wird von einer Veröffentlichung abgesehen.

4. Beschlussfassung über die Vorlage der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Gemeindeordnung (GO)

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 28.06.2024 erstellt.

Dieser schließt im Einzelnen wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Solleinnahmen inkl. Reste:	13.852.040,53 €
Sollausgaben inkl. Reste:	13.852.040,53 €

In den vorgenannten Sollausgaben ist die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.806.539,19 € enthalten.

Im Haushaltsplan war ein Zuführungsbetrag von 630.949 € veranschlagt.

Die tatsächliche Zuführung ist somit 1.175.590,19 € höher als die geplante Zuführung.

Die Zuführungsrate 2023 übersteigt die Mindestzuführung gem. § 22 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV-K).

Gem. § 22 KommHV-K muss die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt mindestens der Summe des ordentlichen Schuldendienstes (=planmäßige Tilgungsleistungen) entsprechen.

Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Gemeinde Glattbach im Jahr 2023 betragen insgesamt 268.135 €. Der erreichte Zuführungsbetrag übersteigt die Mindestzuführung um 1.538.404,19 €. Dieser Betrag stellt somit die sog. freie Finanzspanne bzw. Investitionsrate dar.

Vermögenshaushalt:

Solleinnahmen inkl. Reste:	3.918.900,77 €
Sollausgaben inkl. Reste:	3.918.900,77 €

Der Sollüberschuss des Jahres 2023 beträgt 163.219,15 € und ist in den vorgenannten Sollausgaben enthalten. Dieser Betrag wird im Jahr 2024 der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat gem. Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vorzulegen.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO überträgt der Gemeinderat die Jahresrechnung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den am 28.06.2024 erstellten Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis.

Gemäß Art. 103 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) wird die Jahresrechnung 2023 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung übertragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5. Friedhof Glattbach

5.1 Erweiterung des Rasenfriedhofs durch Umnutzung einer Teilfläche für bisher vorgesehene Einzel- bzw. Familiengräber im Teil IV; Beratung und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung (Ortsbegehung) vom 25.06.2024.

Die Nachfrage nach Grabstätten im Rasenfriedhof ist sehr groß. Aufgrund dessen stehen dort aktuell keine Grabstätten mehr zur Verfügung.

Da zu erwarten ist, dass auch künftig eine große Nachfrage dahingehend besteht, ist beabsichtigt den Rasenfriedhof zu erweitern.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen bisher freien Bereich der ursprünglich für Einzel- bzw. Familiengräber im Teil IV vorgesehen war, als Rasenfriedhof auszuweisen. Dieser befindet sich direkt oberhalb des Friedhofseingangs „Bangertstraße“. Der Bereich bietet Platz für ca. 25 Rasengräber.

Im Bereich des Rasenfriedhofs sind grundsätzlich sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich (Belegung bspw. mit 2 Särgen oder 4 Urnen oder 1 Sarg und 2 Urnen).

Unterschied Rasenfriedhof und Friedhofsteil IV:

Im Friedhofsteil IV (Einzel- oder Familiengräber) gelten andere Gestaltungsvorschriften als beim Rasenfriedhof. Dies betrifft insbesondere die zulässige Größe und das Material des Grabsteins. Gemäß Friedhofssatzung sind im Rasenfriedhof nur bodengleiche Umrandungen zulässig, was in der Vergangenheit jedoch oftmals nicht beachtet wurde. Im Rasenfriedhof gibt es mittlerweile viele Gräber mit höheren Umrandungen und ohne Umrandungen. Bepflanzungen sind nicht zwingend.

Im Friedhofsteil IV haben Einzel- und Familiengräber immer Umrandungen und werden bepflanzt.

Die Nutzungsdauer der Grabstätten sowohl im Bereich Rasenfriedhof als auch im Friedhofsteil IV beträgt 25 Jahre.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vor Ort informiert und die Fläche wurde besichtigt.

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, die Fläche im Friedhofsteil IV künftig als Rasenfriedhof umzunutzen.

Eberhard Lorenz äußert, dass das Thema Friedhof nicht neu sei, und die Verwaltung seiner Meinung nach bereits hätte tätig werden sollen im Hinblick auf die Einbindung von Fachleuten zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für den gesamten Friedhof.

Anneliese Euler ergänzt, dass die Leiterin der Steinmetzschule sich mit Friedhofsplanungen sehr gut auskennt und eine kostenlose Beratung für die Gemeinde Glattbach anbietet. Sie werde ihre Zustimmung heute erteilen, allerdings unter der Voraussetzung, dass Fachleute in die Planungen einbezogen werden.

Bürgermeister Kurt Baier macht nochmals deutlich, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt um die kurzfristige Umnutzung einer bereits vorhandenen freien Rasenfläche geht, aufgrund des Bedarfs an weiteren Rasengräbern, und nicht um die Situation des gesamten Friedhofs. Hier müsse man noch Überlegungen anstellen, wie mit dem alten Friedhofsteil weiter verfahren wird. Hier werden geeignete Fachleute mit eingebunden.

Carsten Schumacher schlägt vor, insgesamt die Bedarfe zu ermitteln und mit den Grabinhabern über ihre Pläne hinsichtlich der Grabnutzungen zu sprechen.

Grundsätzlich sei die Verwaltung dankbar über konstruktive Vorschläge äußert Bürgermeister Kurt Baier. Beachtet werden müsse dabei jedoch, dass ein Friedhof insbesondere wegen Liegezeiten und möglicher Grabverlängerungen nur begrenzt zu planen ist.

Sebastian Moos weist abschließend noch darauf hin, dass bei der Ortsbegehung des BUVA Zahlen und Fakten mitgeteilt wurden und auch die aktuelle Belegung des Friedhofs grafisch vorgestellt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umnutzung der Teilfläche oberhalb des Eingangs Bangertstraße (Friedhofsteil IV) als Rasenfriedhof. Künftig stehen dort ca. 25 Rasengräber zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5.2 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Änderung hinsichtlich der Bereiche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, Anpassung der Vorschriften für den Rasenfriedhof - Erlass Änderungssatzung; Beratung und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung (Ortsbegehung) vom 25.06.2024 in der über die Absicht, die Friedhofssatzung hinsichtlich der Gestaltungsvorschriften für den Rasenfriedhof zu ändern, informiert wurde.

In der Friedhofssatzung ist bisher bei § 32 Abs. 1 geregelt, dass die Einfassung der Pflanzbeete nur mit bodengleich verlegten Natursteinen, max. 10 cm breit, zulässig ist.

In der Vergangenheit wurden jedoch auch Einfassungen in anderen Höhen zugelassen.

Im Zuge der Umnutzung bzw. Erweiterung des Rasenfriedhofs wird vorgeschlagen, auch die Satzung anzupassen, so dass ab diesem Zeitpunkt keine Umrandungen mehr im Rasenfriedhof errichtet werden können, sondern nur noch Grabsteine (ggfs. mit Sockel).

Begründung:

- Verbesserung des Pflegeaufwands für Bauhof (Mähen).
- Charakter des Rasenfriedhofs erhalten – sofern andere Gestaltungen gewünscht sind, stehen Urnengräber, Einzelgräber oder Familiengräber zur Verfügung.
- Problem: Sofern bei einem neuen Grab im Rasenfriedhof zuerst eine Urnenbestattung erfolgt ist und zu einem späteren Zeitpunkt eine Sargbestattung erfolgt, muss ggfs. eine errichtete Umrandung wieder entfernt werden.

Bei Satzungsänderung gilt die neue Regelung dann auch bei Neuvergaben von zurückgegebenen Grabstätten im bisherigen Rasenfriedhof.

Von Seiten des Ausschusses wird empfohlen, im Zuge der Umnutzung die Friedhofssatzung bei § 32 Abs. 1 anzupassen, so dass künftig keine Umrandungen mehr im Rasenfriedhof zugelassen werden.

§ 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung würde dann wie folgt lauten:

(1) Im Rasenfriedhof sind nur kleine Pflanzflächen vor den Grabmalen zulässig. Die Pflanzflächen betragen beim Doppel- und Familiengrab max. 80 x 80 cm. Eine Einfassung der Pflanzbeete ist nicht zulässig.

Ein Entwurf der Änderungssatzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung als Anlage übersandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung unter § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung zu. Demnach ist eine Einfassung der Pflanzbeete im Rasenfriedhof nicht zulässig.

Die Änderungssatzung gem. beigefügtem Entwurf wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Kanalbaumaßnahme Hauptstraße

6.1 Straßenausbau im Bereich BA 1 und BA 2 - Grindern der Asphaltfläche; Beratung und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung (Ortsbegehung) vom 25.06.2024 in der u. a. die Baumaßnahme BA 2 besichtigt wurde.

Im Rahmen der Beratungen zur Straßengestaltung für den Bereich BA 1 und BA 2 wurde vom Gemeinderat ein aufgehellter Asphalt festgelegt.

Hierzu wurde bereits informiert, dass nach Fertigstellung des BA 2 im gesamten Bereich (BA 1 und BA 2) ein Asphalt-Grinding Verfahren angewendet werden soll, um den Asphalt aufzuhellen, um einen optischen einheitlichen Straßenzug zu erhalten.

Das sog. „Grinding“ ist ein professioneller Schleifprozess mit Spezialmaschinen, der dafür sorgt, dass der Asphalt aufgehellt und eine optische Gleichmäßigkeit der Straßenbeläge erzielt wird.

Die Arbeiten hierfür wurden im Rahmen des BA 2 mit ausgeschrieben und zwischenzeitlich eine Probefläche hierfür erstellt.

Eine Musterfläche wurde im Bereich der Hauptstraße auf Höhe Hs. Nr. 72 A hergestellt. Hier wurden zwei verschiedene Flächen angelegt, ein Bereich mit nur einem Schleifdurchgang und einen Bereich mit zwei Schleifdurchgängen.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten die Ausschusssmitglieder sich ein Bild hiervon machen.

Für die Ausführung der Arbeiten wird mit einem Aufwand von ca. 1-2 Arbeitstagen für den gesamten Bereich BA 1 und BA 2 gerechnet. Die Gesamtkosten liegen bei rund 12.000 €.

Die Ausführung der Arbeiten wäre erst nach Fertigstellung des Straßenbaus, ca. in einem Jahr.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde deutlich, dass es unterschiedliche Meinungen unter den Ausschusssmitgliedern gab. Die Fraktionen werden gebeten, sich mit dem Thema zu befassen und ggfs. vor Ort die Musterfläche anzusehen, um in einer der nächsten Sitzungen ein Beschluss fassen zu können.

Eine grundsätzliche Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses an den Gemeinderat erfolgt deshalb nicht.

Der Gemeinderat wird um Meinungsbekundung und Entscheidung gebeten.

Carsten Schumacher ist der Meinung, der Gemeinderat habe sich für aufgehellten Asphalt entschieden, demnach solle auch das Grinding-Verfahren durchgeführt werden.

Ursula Maidhof ist anderer Meinung und führt aus, dass sich der Asphalt ohnehin abnutze und dadurch hell wird. Insbesondere auch aus Umweltaspekten sei die Anwendung des Grinding-Verfahrens undiskutabel.

Auch Anneliese Euler beurteilt das Abschleifen des Asphalts als überflüssig. Dies sei eine Umweltverschmutzung und verursache Kosten.

Eine ungleichmäßige Abnutzung des Asphalts führe zu einem ungleichen Bild, äußert Jürgen Kunsmann. Er spricht sich deshalb für die Anwendung des Grindings mit einem Schleifdurchgang aus.

Eberhard Lorenz äußert, dass der Gemeinderat seinerzeit einen hellen Asphalt beschlossen hat, vor allem auch, um die Gefahrenstelle „Engstelle“ im Bereich des BA 1 hervorzuheben. Allerdings sei hier Asphalt aufgebracht worden, der sich farblich nicht abhebt.

Carsten Schumacher entgegnet hierzu, dass diese Aussage falsch sei. Die geschaffenen Grünanlagen im Bereich der Engstelle bringen den gewünschten Effekt der Verkehrsberuhigung. Hinsichtlich des Grindings schließt er sich der Meinung von Jürgen Kunsmann an, ein Schleifdurchgang vorzunehmen.

Vor der Beschlussfassung weist Matthias Hemberger nochmals darauf hin, dass die Kosten für das Grindern im Auftrag der Baufirma bereits enthalten sind.

Beschluss:

Die Anwendung des „Grinding-Verfahrens“ im Bereich des BA 1 und BA 2 zur Aufhellung des Asphalts wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 6 : 8

6.2 Sohlbefestigung Einlaufbauwerk des Glattbachs zwischen Hauptstraße 97/97A und 99; Beratung und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung (Ortsbegehung) vom 25.06.2024.

Für die Erneuerung des Einlaufbauwerks mit einer Gesamtlänge von ca. 8 m zwischen den Anwesen Hauptstraße 97/97A und 99 war ursprünglich der Einbau eines Betonfertigteils geplant.

Das IB Jung wurde gebeten, sich nochmals mit Alternativlösungen zu befassen, die den Bereich optisch aufwerten.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde der Vorschlag, die Gewässersohle im Bereich vor dem Einlaufbauwerk mittels Steinkammermatten auf der Gesamtlänge von ca. 8 m zu sichern, vom Planer erörtert. Bei den Steinkammermatten handelt es sich um sog. Wasserbausteine, bestehend aus einem Netz aus PP-Material (ähnlich einem Seilbahn Stahlseil), welche UV-beständig und hochreißfest sind und oft im Wasserbau verwendet werden.

Die Größe der Matten beträgt 2 m x 2 m (20 cm Höhe).

Des Weiteren wird vorgeschlagen zur optischen Aufwertung seitlich an der Einschöpfung den Sichtbeton mittels Schalungsmatrizen herzustellen, anstelle eines glatten Sichtbetons.

Gemäß Mitteilung des IB Jung werden keine Mehrkosten beim Einbau der Steinkammermatten erwartet.

Anhand von Musterbildern werden sowohl die Steinkammermatten als auch Muster für die Sichtbetonwände mittels Schalungsmatrizen aufgezeigt.

Für den Sichtbeton mittels Schalungsmatrizen muss mit Kosten i. H. v. ca. 500 €/m² gerechnet werden, je nach Matrizenwahl (Gesamt: 500 € x 25 m² = ca. 12.500 €).

Der Gemeinderat ist sich einig, dass sowohl die Sicherung der Gewässersohle mittels Steinkammermatten als auch die Herstellung der Sichtbetonwände mittels Schalungsmatrizen sehr gute Vorschläge sind und unter dem Aspekt der Ortsentwicklung und Neugestaltung der Ortsmitte umgesetzt werden sollen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob für die anfallenden Mehrkosten Fördermittel möglich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzung des Alternativ-Vorschlags am Einschöpfungbauwerk zwischen Hauptstraße Hs. Nr. 97/97A und 99 aus.

Die Gewässersohle vor dem Einlaufbauwerk soll mittels Steinkammermatten (Länge ca. 8 m) gesichert und seitlich Sichtbetonwände mittels Schalungsmatrizen hergestellt werden.

Ein entsprechendes Angebot ist von der Baufirma vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7. Grundstückskäufe durch die Gemeinde; Anpassung der Preise für den Erwerb von Wiesen-, Acker- und Waldflächen - Anpassung des Grundsatzbeschlusses

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.04.2016 sowie 14.09.2021. Der Gemeinderat hat seinerzeit einen Grundsatzbeschluss gefasst, zu welchen m²-Preisen die Gemeinde Glattbach angebotene Wiesen-/Ackerflächen und Waldgrundstücke erwirbt.

Gemäß Mitteilung des Gutachterausschusses des Landratsamtes und den neu festgelegten Bodenrichtwerten zum Stand 01.01.2024 wurden auch die Richtwerte für Wiesen-, Acker- und Waldflächen festgelegt.

Bisher wurden von der Gemeinde Glattbach folgende Preise bezahlt:

- Wiesenflächen: 2,50 €/m²
- Ackerflächen: 3,00 €/m²
- Waldflächen 1,75 €/m²

Gemäß der neu festgelegten Bodenrichtwerte beträgt der m²-Preis für Waldflächen künftig 2,00 €/m². Die Preise für Wiesen- und Ackerflächen bleiben unverändert.

Vom Gemeinderat wäre über eine Anpassung des Preises für Waldflächen im Hinblick auf künftigen Grundstücksverkehr zu entscheiden.

Bürgermeister Kurt Baier informiert den Gemeinderat, dass der Gutachterausschuss des Landratsamtes Aschaffenburg die Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.020 neu festgelegt hat.

Erstmals wurden auch Richtwerte für Wiesen-, Acker- und Waldflächen festgelegt.

Bisher wurde von der Gemeinde Glattbach folgende Preise bezahlt:

- Wiesen- und Ackerflächen: 3,00 €/m²
- Waldflächen: 1,00 €/m²

Aktuelle Bodenrichtwerte zum Stand 31.2.2020:

- Wiesenflächen: 2,50 €/m²
- Ackerflächen: 3,00 €/m²
- Waldflächen: 1,75 €/m²

Frank Ehrhardt ist der Meinung, die Gemeinde Glattbach sollte sich auch weiterhin an den aktuellen Bodenrichtwerten orientieren und den Grundsatzbeschluss entsprechend anpassen.

Jürgen Kunsmann sieht es ebenfalls als geboten an, die Grundstückspreise an die Preisentwicklungen anzupassen. So herrsche auch Transparenz über Grundstückspreise.

Herbert Weidner ist der Meinung, der Gemeinderat sollte nicht alle zwei Jahre über die Anpassung der Preise bzw. den Grundsatzbeschlusses beraten und beschließen. Vielmehr sollte ein Beschluss herbeigeführt werden, dass die Preise grundsätzlich an die Richtwerte angepasst werden.

Bürgermeister Kurt Baier entgegnet, dass die Preise alle 2 Jahre vom Gutachterausschuss festgelegt werden und der Gemeinderat in seiner jeweiligen Amtszeit insgesamt 3-mal mit der Angelegenheit befasst ist. Da es sich lediglich um einen formalen Beschluss handelt, wird die Zeit der Gemeinderäte zu diesem Thema nicht übermäßig beansprucht. Des Weiteren sind die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinderatsmitglieder immer auf dem aktuellen Kenntnisstand, was die Richtwerte angeht.

Frank Ehrhardt bittet den Bürgermeister von Zeit zu Zeit um Berichterstattung im Gemeinderat hinsichtlich getätigter Grundstückskäufe gem. Grundsatzbeschluss. Er möchte außerdem wissen, ob es eine Obergrenze gibt, bis zu welchem Betrag Grundstücke erworben werden dürfen.

Bürgermeister Kurt Baier antwortet, dass es keine festgelegte Obergrenze gibt und es sehr fraglich ist, ob überhaupt Grundstücke mit solch bedeutend großen Flächen angeboten werden. Erfahrungsgemäß sind keine größeren Kaufpreissummen zu erwarten, dies sei eher der Fall, wenn Grundstücke angeboten werden, bei denen es sich bspw. um Brutorohbauland handelt. Hierüber wird der Gemeinderat ohnehin gesondert informiert.

Carsten Schumacher schließt sich der Bitte von Frank Ehrhardt an, der Bürgermeister möge jährlich über Grundstückserwerbe berichten. Dies wird vom Bürgermeister zugesagt.

Bürgermeister Kurt Baier weist ergänzend noch darauf hin, dass der Gemeinde nur wenige Grundstücke zum Kauf angeboten werden. Oftmals spreche man von Seiten der Verwaltung gezielt Grundstückseigentümer an, um bestenfalls Bereinigungen zu erzielen.

Beschluss:

Aufgrund der neuen Bodenrichtwerte wird der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.04.2016 (zuletzt angepasst am 14.09.2021) wie folgt geändert:

Die Gemeinde Glattbach zahlt künftig für angebotene Grundstücke folgende m²-Preise:

- Wiesenflächen: 2,50 €/m²
- Ackerflächen: 3,00 €/m²
- Waldflächen: 2,00 €/m²

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

8. Bericht des Bürgermeisters

- **Bekanntgabe von Auftragsvergaben aus der letzten Gemeinderatssitzung**
 - Durchführung eines Realisierungswettbewerbs für den Johann-Desch-Platz sowie die weiteren Bereiche der Ortsmitte. Die Auftragsvergabe erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Ufr. an das Büro Haines-Leger Architekten + Stadtplaner BDA, Würzburg zu einer Summe i. H. v. 41.483,40 € brutto.
- **Spendenaktion anl. der Fusion zur Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg**

Aufruf an die Fraktionen sich diesbezüglich Gedanken zu machen und Vorschläge bei der Verwaltung einzureichen. Die Angelegenheit wird in der September-Sitzung Gegenstand der Tagesordnung sein.

- **Umsetzung des testweisen Parkkonzept vom Ortseingang bis zum Gesundheitszentrum**
Die Markierungsarbeiten wurden am 08. und 09.07.2024 von einer Spezialfirma durchgeführt und kann somit jetzt umgesetzt werden.
- **Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen Kapelle**
Mit den Arbeiten wurde planmäßig am 08.07.2024 begonnen. Der Busverkehr wird bis zu den Sommerferien noch den Baustellenbereich passieren können. Für alle anderen Fahrzeuge ist die Durchfahrt gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Mühlstraße und die Straße Im Tal.
- **Aktuelle Stellenausschreibungen der Gemeinde Glattbach**
 - Mitarbeiter/in auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung zur Unterstützung des gemeindlichen Bauhofs
 - Mitarbeiter/in auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung für das Krippenmuseum (Reinigung)
- **Ferienspiele 2024**
Das Ferienprogramm der Gemeinde Glattbach sowie der Affenbande ist auf der Homepage der Gemeinde Glattbach veröffentlicht.
Anmeldungen für die Ferienspiele der Gemeinde sind bis 19.07.2024 im Rathaus möglich.
Anmeldungen für die Ferienbetreuung der Affenbande bitte bis zum 12.07.2024 an die Affenbande direkt.
- **Schmutzfrachtberechnung im Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Aschaffenburg**
Im Oktober 2024 soll voraussichtlich ein Besprechungstermin mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Anschlussgemeinden stattfinden, bei dem über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, den Abschluss des Verfahrens und die anstehenden geplanten Investitionen informiert und diskutiert werden soll.
- **Gemeinsame HQ-100 Überrechnung des Glattbachs zwischen Aschaffenburg und Glattbach**
Die Vermessungsarbeiten wurden zwischenzeitlich fertiggestellt. In Kürze soll ein Gesprächstermin zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Glattbach zur Ergebnisvorstellung stattfinden. Anschließend ist die Vorstellung im Gemeinderat vorgesehen.
- **Nachlese Waldbegehung vom 21.06.2024**
Bürgermeister Kurt Baier berichtet dem Gemeinderat von der Waldbegehung mit dem Förster Florian Fischer, die am 21.06.2024 stattfand. Ca. 30 interessierte Bürgerinnen und Bürger haben teilgenommen. Der Revierleiter Florian Fischer gewährte den Anwesenden interessante Einblicke in die Arbeit des Forstbetriebs.
- **Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern aus der letzten Sitzung**
 - Anfrage von Frank Ehrhardt bzgl. Sachstand EÜV Sanierungsplanung. Hierzu wurde mit dem beauftragten IB Deutschmann Kontakt aufgenommen und eine Zusage für die Übergabe der Unterlagen bis Ende Juli 2024 mitgeteilt.
- **Terminbekanntgaben**
 - 13.07.2024, ab 14 Uhr Einweihung, Tag der offenen Tür und Sommerfest im Kindergarten Storchennest
 - 15.07. bis 21.07.2024 Ortsvereinschießen Schützengesellschaft
 - 18.07.2024, 18 Uhr Gesundheitsbelehrung im Vorfeld des Dorffestes im Rathaus
 - 26.07. bis 03.08.2024 Ausstellung von Nadine Wottawah in der Gewölbegalerie (Vernissage am 26.07. um 18 Uhr)

- 21.07.2024 ab 14 Uhr Instrumente-Schnuppertag durch den Verband kommunaler Musikunterricht in der Mittelschule Hösbach
- 27.07. bis 28.07.2024 Wiesengrundfest der Schützengesellschaft
- 07.-08.09.2024 Glattbacher Dorffest
- 10.09.2024 Gemeinderatssitzung

9. Verschiedenes

9.1 Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern

Auf Nachfrage von **Carsten Schumacher** nach der weiteren Vorgehensweise zum Thema Friedhof und nach dem Sachstand Neubau Feuerwehrgerätehaus teilt Bürgermeister Kurt Baier mit, dass über das Thema Friedhof in einer der nächsten Sitzungen auf der Tagesordnung sein wird und der Neubau des Feuerwehrgerätehauses vom Bauleitplanverfahren abhängt. Hier wartet die Gemeinde Glattbach derzeit auf Rückmeldung von Seiten des Staatlichen Bauamts um die notwendige Verkehrsplanung beauftragen zu können. Aufgrund des geplanten Fuß- und Radwegs ist das Staatliche Bauamt involviert.

Frank Ehrhard weist darauf hin, dass sich die Stützmauer am *Anwesen Himbeergrund 6* in Richtung Straße neigt. Kurt Baier teilt mit, dass der mit dem Eigentümer bereits Gespräche geführt hat und es hier sicherlich kurzfristig eine gute Lösung für die künftige Nutzung des Grundstücks geben wird.

Eberhard Lorenz nimmt Bezug auf die gewünschte Erörterung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glattbach für die Gemeinderatsmitglieder und fragt nach der weiteren Vorgehensweise.

Bürgermeister Kurt Baier berichtet, dass im Rahmen der BUVA-Sitzung am 25.06.2024 über das geplante weitere Vorgehen informiert wurde. Demnach geht es nicht nur um eine Digitalisierung des jetzigen analogen Flächennutzungsplans, sondern auch um die Aktualisierung und Überarbeitung des in die Jahre gekommenen Plans. Hierfür wird es vermutlich eine gesonderte Sitzung oder Klausurtagung geben. Das Planungsbüro ist derzeit beauftragt, ein Angebot für die Leistungen zu erstellen.

Anneliese Euler möchte wissen, ob es bei dem kürzlichen Gewitter und Blitzeinschlag am Kirchturm der alten Pfarrkirche zu schwerwiegende Schäden am Kirchturm gekommen sei. Bürgermeister Kurt Baier antwortet, dass das Läutwerk, die Kirchturmuhre und die Leitungen zur neuen Kirche Schäden davongetragen haben und die Kirchenstiftung bereits mit der Reparatur befasst ist.

Arno Wombacher fragt, ob der gemeindliche Bauhof bei den Rückschnittarbeiten am Roncalli-Zentrum auch weiterhin unterstützt. Bürgermeister Kurt Baier und der Bauhofvorarbeiter Ralf Englert antworten, dass nach wie vor bei der Entsorgung des anfallenden Grünabfalls am Roncalli-Zentrum geholfen werde. Die in der Vergangenheit notwendigen Rückschnittarbeiten, das Roncalli-Zentrum betreffend, wurden aufgrund des Umfangs seinerzeit vom Bauhof erledigt.

Bürgermeister Kurt Baier sichert zu, dass die Gemeinde wie bisher auch, weiterhin das Roncalli-Zentrum und den St. Johanniszweigverein unterstützen wird.

9.2 Wortmeldungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger

Keine Wortmeldungen

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das
Beschlussresultat bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.